



Fall-Nr.: B 2010/186
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 26.01.2011
Entscheiddatum: 26.01.2011

Entscheid Verwaltungsgericht, 26. 01. 2011

Ausländerrecht, Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 62 lit. a AuG (SR 142.20). Scheinehe, nachdem die erleichterte Einbürgerung nichtig erklärt worden war (Verwaltungsgericht, B 2010/186).

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener, Dr. S. Bietenharder-Künzle; Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Haltinner-Schillig

In Sachen

A. B.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. D.,

gegen

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Moosbruggstrasse 11,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,



betreffend

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

A./ A. B., geboren am 1. März 1960, türkischer Staatsangehöriger, heiratete im Jahr 1987 in der Heimat die Landsfrau K. R.. Am 17. Juni 1988 wurde der gemeinsame Sohn C. geboren.

B./ Am 29. Januar 1990 reiste A. B. illegal in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Er wurde dem Kanton Appenzell A. Rh. zugeteilt. Nachdem sein Gesuch am 14. Dezember 1993 rechtskräftig abgewiesen worden war, ersuchte A. B. im Hinblick auf die Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin um Erstreckung der bis 15. Februar 1994 gesetzten Ausreisefrist. Diesem Gesuch wurde nicht entsprochen, und A. B. kehrte in die Türkei zurück.

Am 4. Februar 1994 wurde die Ehe zwischen A. B. und K. R. in der Türkei geschieden und am 6. Oktober 1994 heiratete A. B. ebenfalls in der Türkei die Schweizer Bürgerin L. X., geboren am 26. Oktober 1963. Am 18. Oktober 1995 reiste A. B. in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Am 24. Oktober 2000 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt. Am 18. Juli 2000, somit bevor ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt worden war, stellte A. B. ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, und am 27. September 2001 wurde diesem entsprochen. Seit Februar 2002 lebte das Ehepaar B.-X. getrennt, und am 28. Oktober 2004 wurde die Ehe geschieden.

C./ Am 7. Januar 2005 heiratete A. B. in der Türkei erneut K. R., und am 17. Januar 2005 stellte diese bei der Schweizer Vertretung in Ankara ein Einreisegesuch im Rahmen des Familiennachzugs für sich und den gemeinsamen Sohn. In der Folge, am 21. März 2005, leitete das Bundesamt für Migration (BFM) betreffend A. B. ein



St.Galler Gerichte

Verfahren betreffend Nichtigklärung der Einbürgerung ein (act. 108/109), weshalb das Ausländeramt das Gesuch um Familiennachzug am 6. April 2005 sistierte (act. 110). Am 24. August 2006 erklärte das BFM die am 27. September 2001 erfolgte erleichterte Einbürgerung von A. B. für nichtig und ordnete an, die Nichtigkeit erstrecke sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruhe (act. 113-118). Der Entscheid wird im Wesentlichen damit begründet, es handle sich um einen "klassischen" Missbrauchsfall. Am 25. April 2008 wies das Bundesverwaltungsgericht eine von A. B. gegen die Verfügung des BFM vom 24. August 2006 erhobene Beschwerde ab (C-1203/2006). Das Gericht gelangte zum Ergebnis, A. B. habe seine Ehe mit einer Schweizer Bürgerin für ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz instrumentalisiert und die erleichterte Einbürgerung erschlichen. Am 15. September 2008 wies das Bundesgericht eine von A. B. gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2008 erhobene Beschwerde ab (1C_254/2008, act. 279-287).

D./ Am 28. Oktober 2008 ersuchte A. B., vertreten durch Rechtsanwalt D. F., St. Gallen, das Ausländeramt um Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung. Am 25. Mai 2009 widerrief das Ausländeramt die Niederlassungsbewilligung von A. B. und wies ihn an, die Schweiz bis spätestens 31. Juli 2009 zu verlassen. Die Verfügung wird im Wesentlichen damit begründet, das öffentliche Interesse an der Fernhaltung von A. B. überwiege gegenüber seinem privaten Interesse, in der Schweiz bleiben zu können.

E./ Am 9. Juni 2009 erhob A. B., wiederum vertreten durch Rechtsanwalt D. F., beim Sicherheits- und Justizdepartement Rekurs gegen den Entscheid des Ausländeramtes vom 31. Juli 2009. Er stellte die Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei abzusehen. Das Sicherheits- und Justizdepartement wies den Rekurs am 5. Juli 2010 ab und lud das Ausländeramt ein, A. B. eine neue Frist zur Ausreise zu setzen. Die Rekursinstanz gelangte zum Ergebnis, die Verfügung des Ausländeramtes sei recht- und verhältnismässig.

F./ Am 19. August 2010 erhob A. B., wiederum vertreten durch Rechtsanwalt D. F., gegen den Rekursentscheid des Sicherheits- und Justizdepartements vom 5. Juli 2010 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellte die Rechtsbegehren, der angefochtene



Entscheid und die Verfügung des Ausländeramtes vom 25. Mai 2009 seien aufzuheben und vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei abzusehen. Das Sicherheits- und Justizdepartement verzichtete am 3. September 2010 auf eine Stellungnahme und beantragte, der Beschwerde sei keine Folge zu geben.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Sodann ist A. B. zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Im weiteren erfüllt die Beschwerdeeingabe vom 19. August 2010 die gesetzlichen Anforderungen in zeitlicher, sachlicher und inhaltlicher Hinsicht (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Mit der Nichtigklärung der Einbürgerung wird die davon betroffene Person ausländerrechtlich, unter Vorbehalt allfälliger Untergangsgründe, in die gleiche Rechtsstellung wie vor der Einbürgerung versetzt. Der Widerruf einer aufgrund der Ehe mit einem Schweizer Bürger erworbenen Niederlassungsbewilligung ist nur zulässig, wenn die spezifischen ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 135 II 1 ff.). Somit ist die dem Beschwerdeführer am 24. Oktober 2000 erteilte Niederlassungsbewilligung mit der Nichtigklärung der Einbürgerung wieder aufgelebt.

3. Nach Art. 63 Abs. 1 lit. a des Ausländergesetzes (SR 142.20, abgekürzt AuG) kann die Niederlassungsbewilligung u.a. widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 62 lit. a AuG erfüllt sind. Nach Art. 62 lit. a AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen haben. Dies gilt unter anderem für den Fall, dass sich nachträglich Indizien ergeben, welche die mittlerweile aufgelöste Ehe, auf die sich der Ausländer für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung berufen hat, als Scheinehe oder als bloss aus fremdenpolizeilichen Gründen aufrechterhaltene Ehe erscheinen



lassen. Der entsprechende Rechtsmissbrauch führt zum Erlöschen des Bewilligungsanspruchs. Nach Art. 90 AuG ist der Ausländer verpflichtet, der Behörde wahrheitsgetreu über alles Auskunft zu geben, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann. Wesentlich sind dabei nicht nur Umstände, nach denen die Migrationsbehörde ausdrücklich fragt, sondern - mit Blick auf die Tatbestandsalternative "wissentliches Verschweigen" - auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid massgebend sind (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2010 2C_205/2010 E. 3.1, mit welchem eine Beschwerde gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Januar 2010 abgewiesen worden ist; vgl. auch BGE 135 II 1 ff., E. 4.1).

Art. 63 AuG gewährt der zuständigen Behörde beim Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung einen Ermessensspielraum. Der Tatbestand ist als "Kann-Bestimmung" formuliert. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist anzuordnen, wenn er bei sorgfältiger Abwägung der Interessen verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101).

4. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer zwecks Erlangung eines Anwesenheitsrechts in der Schweiz mit L. B.-X. eine Scheinehe geführt hat.

4.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Scheinehe vor, wenn die Ehe nur zum Zweck der Umgehung fremdenpolizeilicher Vorschriften eingegangen wurde oder an ihr aus diesem Grund festgehalten wird. Der Nachweis, dass die Ehe zur Umgehung der Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer geschlossen wurde und nicht der Begründung einer Lebensgemeinschaft dient, ist in der Regel nicht direkt, sondern nur durch Indizien zu erbringen (128 II 152 E. 2.3, 127 II 57 E. 5, 122 II 295 E. 2b). Solche Indizien sind unter anderem darin zu erblicken, dass dem Ausländer die Ausweisung gedroht hat, weil er ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder sie ihm nicht verlängert worden wäre. Sodann können die Umstände oder die kurze Dauer der Bekanntschaft sowie die Tatsache, dass die Ehepartner eine Wohngemeinschaft gar nie aufgenommen haben, für das Vorliegen einer Scheinehe sprechen. Umgekehrt kann aus einer gewissen Zeit des Zusammenwohnens und des Unterhalts intimer



Beziehungen nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es sei eine wirkliche Lebensgemeinschaft gewollt gewesen. Ein solches Verhalten kann zur Täuschung der Behörden auch nur vorgespielt sein. Einzelne Indizien vermögen für sich allein den Nachweis einer Tatsache nicht zu erbringen. Je nach Art und Anzahl können sie sich jedoch zum rechtsgenügenden Beweis verdichten. Nach konstanter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dabei nicht von wesentlicher Bedeutung, ob die Indizien auch bei einer normalen Ehe vorliegen könnten. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Tatumstände (VerwGE B 2009/161 vom 28. Januar 2010 E. 2.1, B 2008/129 vom 14. Oktober 2008 E. 3.2 und 3.3, B 2007/127 vom 5. November 2007 E. 2.3, alle publiziert in: www.gerichte.sg.ch). Wenn aber nicht genügend Anhaltspunkte bestehen, die auf eine Scheinehe hindeuten, so darf nicht einzig aufgrund dieser ungenügenden Anhaltspunkte die Berufung auf eine bestehende Ehe als Rechtsmissbrauch qualifiziert werden (BGE 123 II 49).

4.2. Die Vorinstanz geht davon aus, das Handeln des Beschwerdeführers - somit auch seine Heirat mit L. X. - sei seit seiner Einreise in die Schweiz planmässig darauf ausgerichtet gewesen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er mit seiner damaligen und heutigen Familie - der Ehefrau K. B.-R. und dem gemeinsamen Sohn C. - in die Schweiz übersiedeln könne. Deshalb sei die Ehe mit L. B.-X. zumindest aus Sicht des Beschwerdeführers von Anfang an zweckwidrig und damit eine Scheinehe gewesen. Es habe sich um einen notwendigen Schritt zum eigentlichen Ziel - Sicherung des Anwesenheitsrechts und Möglichkeit der Einbürgerung - gehandelt.

Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer seine damalige und heutige Familie im Jahr 1990 in der Türkei zurückgelassen und in der Schweiz erfolglos um Asyl nachgesucht hat. Während der Ausreisefrist, die bis 15. Februar 1994 dauerte, liess er sich in der Türkei von seiner damaligen und jetzigen Ehefrau scheiden und ersuchte um Fristverlängerung, um eine Schweizer Bürgerin zu heiraten. Weil diesem Gesuch nicht entsprochen wurde, reiste der Beschwerdeführer in die Heimat zurück und heiratete dort am 6. Oktober 1994 L. X., worauf er im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreisen konnte und vorerst eine Aufenthaltsbewilligung und am 24. Oktober 2000 die Niederlassungsbewilligung erhielt. Am 19. September 2001 unterzeichneten der Beschwerdeführer und seine damalige Ehefrau L. B.-X. im Einbürgerungsverfahren



eine Erklärung, wonach sie in stabiler ehelicher Gemeinschaft zusammenlebten und weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestünden. Nachdem der Beschwerdeführer kurz darauf, am 27. September 2001, erleichtert eingebürgert worden war, trennten sich die Eheleute spätestens im Januar 2002 und mieteten jeweils eigene Wohnungen. Die Ehe wurde am 28. Oktober 2004 geschieden. Bereits am 7. Januar 2005 heiratete der Beschwerdeführer seine vormalige Ehefrau, die er mit dem gemeinsamen Sohn in der Türkei zurückgelassen hatte, und 10 Tage später wurde ein Gesuch um Familiennachzug der beiden Familienangehörigen in die Schweiz gestellt.

Der geschilderte Sachverhalt entspricht einem bekannten Verhaltensmuster (vgl. BGE 2A.346/2004 vom 10. Dezember 2004 mit zahlreichen Hinweisen). Zunächst hat sich der Beschwerdeführer mittels Asylgesuch erfolglos um ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz bemüht. Die Tatsache, dass er sich alsdann von K. B.-R. scheiden liess und die Ehe mit einer Schweizer Bürgerin anstrebte, legt nahe, dass er darin eine Möglichkeit sah, hier ein Bleiberecht zu erlangen. Sodann lässt die Tatsache, dass sich die Eheleute nicht einmal drei Monate nach der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers trennten, die Folgerung zu, dass die Ehe mit L. B.-X. aus Sicht des Beschwerdeführers ihren Zweck erreicht hatte. Dieser Eindruck wird dadurch noch verstärkt, dass er kurz nach der Scheidung von L. B.-X. K. R. erneut geheiratet hat und unverzüglich die Wiedervereinigung seiner ursprünglichen Familie in der Schweiz anstrebte.

Die Würdigung all dieser Umstände spricht zweifellos dafür, dass der Beschwerdeführer die Ehe mit L. B.-X. aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen ist und aufrechterhalten hat. Er hat nicht nur die Einbürgerung, sondern vorab auch die Aufenthalts- und die Niederlassungsbewilligung erschlichen.

4.3. Der Beschwerdeführer wendet ein, das Bundesgericht sei in den Erwägungen zu seinem Urteil vom 15. September 2008 betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung nicht davon ausgegangen, es habe eine Scheinehe vorgelegen. Es habe lediglich festgestellt, zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung sei der Wille zu einer auf Zukunft gerichteten ehelichen Gemeinschaft nicht intakt gewesen.



Zutreffend ist, dass das Bundesgericht ausgeführt hat, die Unversöhnlichkeit, mit welcher der Beschwerdeführer kurz nach der Einbürgerung dem Wunsch seiner Ehefrau nach einer beruflichen Ausbildung begegnet sei, erlaube vor dem Hintergrund des Gesamtbildes den Schluss, sein Wille zu einer auf Zukunft gerichteten ehelichen Gemeinschaft sei bereits im Zeitpunkt des Einbürgerungsverfahrens nicht intakt gewesen. Damit bringt das Bundesgericht zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Einbürgerungsverfahrens keinen echten auf eine gemeinsame Zukunft gerichteten Ehemillen besass, obschon er dies am 19. September 2001 schriftlich bestätigt hatte. Daraus kann indessen nicht geschlossen werden, er sei die Ehe mit L. B.-X. ursprünglich eingegangen, um mit ihr aus anderen als ausländerrechtlichen Motiven eine auf Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft zu führen.

4.4. Der Beschwerdeführer beruft sich weiter darauf, es sei willkürlich, von einer Schein- bzw. Zweckehe auszugehen, zumal die Ehe mit seiner Schweizer Ehefrau über zehn Jahre gedauert und während acht Jahren eine stabile Ehegemeinschaft bestanden habe. Wenn es ihm tatsächlich nur um eine Aufenthaltsbewilligung gegangen wäre, hätte er mit der Scheidung nicht so lange zugewartet und seine Ehefrau hätte gemerkt, dass er ihr etwas vormache.

Zutreffend ist, dass die Ehe des Beschwerdeführer mit L. B.-X. rund zehn Jahre gedauert hat (6. Oktober 1994 bis 28. Oktober 2004) und dass der Beschwerdeführer und seine Schweizer Ehefrau bis Januar 2002, kurz nachdem der Beschwerdeführer erleichtert eingebürgert worden war, in derselben Wohnung zusammenlebten, bevor der Beschwerdeführer dort auszog. Damit ist indessen nicht wiederlegt, dass er seine Ehe mit einer Schweizer Bürgerin nicht dafür instrumentalisiert hat, für sich, seine Ex-Frau und den gemeinsamen Sohn ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erlangen. Unter diesem Gesichtspunkt war es naheliegend, dass der Beschwerdeführer seiner Ehefrau und Dritten gegenüber den Schein einer intakten stabilen Ehegemeinschaft gewahrt hat, bis dieses Ziel aus seiner Sicht erreicht war. Dementsprechend hat L. B.-X. dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 10. April 2006 mitgeteilt, die Ehe mit dem Beschwerdeführer sei weder besonders gut noch besonders schlecht gewesen. Als er ihr jedoch etwa einen Monat nach Erhalt des Schweizerpasses ohne jegliche Begründung seinen Scheidungswillen mitgeteilt habe, sei sie vor den Kopf



gestossen gewesen (act. 220). In Betracht fällt weiter, dass der Beschwerdeführer erst ab 24. Oktober 2000 über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, zu einem Zeitpunkt, als er das Gesuch um erleichterte Einbürgerung bereits gestellt hatte und das Verfahren hängig war. Vorher war er aufgrund seiner Verehelichung mit einer Schweizer Bürgerin lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. Auch wenn die Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe mit L. B.-X. verlängert worden wäre (vgl. dazu GVP 1998 Nr. 22), wäre der Nachzug seiner in der Türkei lebenden Familie in die Schweiz nicht ohne weiteres möglich gewesen, zumal es dem Beschwerdeführer am guten finanziellen Leumund mangelte (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2008 C-1203/2006 E. 7.2).

Der Vorwurf, es sei unter Berücksichtigung der Ehedauer und der Wahrnehmungen Dritter willkürlich, von einer Scheinehe zu sprechen, erweist sich somit als unbegründet.

4.5. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es sei rechtswidrig und unverhältnismässig, ihm nach 15 Jahren ununterbrochenem und ordnungsgemäsem Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung zu entziehen, zumal er keine Scheinehe mit einer Schweizer Bürgerin geführt habe.

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung rechtfertigt sich nur, wenn die jeweils im Einzelfall vorgenommene Interessenabwägung die Massnahme als verhältnismässig erscheinen lässt. Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessenausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration des Ausländers (Art. 96 Abs. 1 AuG).

Zutreffend ist, dass das Bundesgericht ausgeführt hat, die Gründe, die für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung und allenfalls zum Widerruf einer Niederlassungsbewilligung führen, seien nicht zwingend gleichgestellt und es sei nicht einzusehen, weshalb der Ausländer durch die Nichtigerklärung der Einbürgerung in einen schlechteren ausländerrechtlichen Status gesetzt werden solle, als er ihn vor der Einbürgerung besessen habe und wie er weiterhin gelten würde, wenn er nicht eingebürgert worden wäre (BGE 135 II 8 E. 3.7). Im vorliegenden Fall steht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers aber fest, dass sein Verhalten seit seiner



Einreise in die Schweiz im Jahr 1990 planmässig darauf ausgerichtet war, für sich und seine in der Türkei lebende Familie ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erlangen. Der innere Beweggrund des Beschwerdeführers, die Ehe mit L. B.-X. einzugehen, bestand darin, dieses Ziel unter Umgehung der ausländerrechtlichen Vorgaben zu erreichen. Das Eingehen einer Scheinehe bildet einen Verstoss gegen eine zentrale ausländerrechtliche Norm (BGE 2A.275/2005 vom 17. Oktober 2005 E. 4.2 mit Hinweisen; vgl. auch VerwGE vom 28. Januar 2010 B 2009/161). Die Vorinstanz stellt deshalb zu Recht fest, der Beschwerdeführer habe mit dem Eingehen einer Scheinehe und dem Verschweigen einer wesentlichen Tatsache Anlass zu schweren Klagen gegeben und er habe seine lange Anwesenheit in der Schweiz weitgehend erschlichen. Selbst wenn der Beschwerdeführer ursprünglich den echten Willen gehabt hätte, mit L. B.-X. eine auf Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft zu führen, wäre die Voraussetzung zum Entzug der Niederlassungsbewilligung im übrigen erfüllt. Wie ausgeführt, hat er im Verfahren betreffend erleichterte Einbürgerung wesentliche Tatsachen verschwiegen und sich damit die Einbürgerung erschlichen. Dies stellt einen eigenständigen Widerrufsgrund im Sinn von Art. 62 lit. a AuG dar.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer hier entsprechend der Dauer seiner Anwesenheit integriert ist, zumal er seit dem 1. Juni 2000 bei der E. AG in Y. arbeitet. Er übt dort aber keine Tätigkeit aus, die seine Anwesenheit in der Schweiz aus arbeitsmarktlicher Sicht erforderlich machen würde. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seinem Arbeitgeber offensichtlich verschwiegen hat, dass die Einbürgerung nichtig erklärt worden ist. Gemäss Zwischenzeugnis vom 10. August 2010, das er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereicht hat, ist er Bürger von Schönegrund (AR). Zu Gunsten des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass er im Strafregister nicht verzeichnet ist und dass in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 16. August 2010 keine Betreibungen angehoben worden sind. Unbestritten geblieben ist indessen, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen früher nicht vollständig nachgekommen ist und dass er im Jahr 1990 wegen illegaler Einreise und am 28. Februar 2000 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand gebüsst werden musste. In Betracht fällt weiter, dass der Beschwerdeführer die ersten 30 Jahre seines Lebens in der Türkei verbracht hat, wo seine frühere und seine jetzige Ehefrau und der gemeinsame Sohn leben. Somit ist er mit den dort herrschenden Verhältnissen vertraut, und es ist anzunehmen, dass er auch in der Türkei über ein Beziehungsnetz verfügt



und gut integriert ist. Eine Rückkehr in den Herkunftsstaat ist dem Beschwerdeführer deshalb ohne überdurchschnittliche Schwierigkeiten möglich, auch wenn sie in persönlicher Hinsicht einschneidende Auswirkungen hat. Er hat den Widerruf der Niederlassungsbewilligung aber seinem eigenen Fehlverhalten zuzuschreiben. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers gegenüber seinem privaten Interesse, weiterhin als hier niedergelassener Ausländer leben zu können.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich unter Berücksichtigung aller massgebenden Umstände als recht- und verhältnismässig.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Art. 7, Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Sie wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98bis VRP).

Demnach hat das Verwaltungsgericht

zu Recht erkannt:

1./ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe.

3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.



V. R. W.

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Versand dieses Entscheides an:

- den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic.iur. D.)
- die Vorinstanz

am:

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.